



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

Kommission zur Abwehr des Fluglärms • Postfach 60 07 27 • 60337 Frankfurt am Main

Per E-Mail: matthias.bergmeier@wirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Abteilung I: Landesentwicklung, Energie
Herr Matthias Bergmeier
Postfach 3129
65021 Wiesbaden

Vorsitzender

Bürgermeister Thomas Jühe, Raunheim
th.juehe@raunheim.de

StellvertreterInnen

Umweltdezernentin Katrin Eder, Mainz
Katrin.Eder@stadt.mainz.de
Oberbürgermeister Patrick Burghardt, Rüsselsheim
Patrick.burghardt@ruesselsheim.de

Geschäftsführerin

Anja Wollert, LL.M.
info@flk-frankfurt.de

Kommission zur Abwehr des Fluglärms
Postfach 60 07 27
60337 Frankfurt am Main
Telefon (069) 97690-788

Datum: 21. Juni 2017

Entwurf der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 2000
Ihr Schreiben vom 25.04.2017, Gz 11-093-c-38-05
Hier: Stellungnahme der Fluglärmkommission Frankfurt

Sehr geehrter Herr Bergmeier,

für Ihr Schreiben vom 25.04.2017 und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 2000 (nachfolgend LEP-Entwurf) danke ich Ihnen.

Entsprechend des gesetzlichen Beratungsauftrages der Kommission bezieht sich die Stellungnahme der Fluglärmkommission Frankfurt in erster Linie auf die Ausführungen im LEP-Entwurf zur Lärmobergrenze (inklusive Lärmminimierungsplan), zu den grundsätzlichen bzw. zielförmigen Aussagen zu Nachtflugbeschränkungen sowie zur Absicherung einer nachhaltigen Kommunalentwicklung. Mit der Fragestellung der Siedlungsbeschränkung im Spannungsfeld zu Fluglärm und Lärminderungsmaßnahmen werden sich die Mitglieder der Kommission gesondert befassen und hierzu unabhängig vom aktuellen LEP-Entwurf eine umfassende Positionierung erarbeiten.

I. Lärmobergrenze

1. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der NORAH-Studie ([vgl. FLK, Ergebnisse der NORAH-Studie, 10.11.2015](#)) besteht aus Sicht der Fluglärmkommission Frankfurt zum Schutz der Bevölkerung vor erhöhten Risiken für gesundheitliche Beeinträchtigungen und erhebliche Belästigungen dringender Handlungsbedarf. Die Einführung einer Lärmobergrenze ist nach Auffassung der Kommission mithin geboten.
2. **Die Ausführungen zur Lärmobergrenze und zum Lärmminimierungsplan im LEP-Entwurf werden als hilfreich im Hinblick auf die Begrenzung des Fluglärms am Flughafenstandort Frankfurt beurteilt. Das im LEP-Entwurf vorgeschlagene Modell wird ausdrücklich begrüßt und zur Anwendung empfohlen.**



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

3. Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass es der Schaffung einer entsprechend sicheren gesetzlichen Verankerung auf bundesgesetzlicher Ebene bedarf. Ergänzend sollte zudem geprüft werden, ob hierfür auch die Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Betriebsgenehmigung geeignet erscheinen könnte. Bei der Schaffung einer verbesserten rechtlichen Grundlage sind auch die Forderungen der Kommission im Hinblick auf die Dynamisierung, lokale Lärmobergrenzen und ein allgemeines Lärmminimierungsgebot zu berücksichtigen (vgl. [FLK-Anforderungen an eine Lärmobergrenze, 10.12.2014](#)). Das Land Hessen wird aufgefordert, nach (spätestens zweimaliger) Überschreitung der Lärmobergrenze die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Lärmobergrenze sicherzustellen.
4. **Die Verstetigung der bisher bereits bestehenden Bemühungen um aktiven Schallschutz am Standort Frankfurt durch die Aufstellung eines Lärmminimierungsplanes im 5-Jahres-Rhythmus wird ausdrücklich begrüßt.** Die Kommission ist in alle Entscheidungen im Hinblick auf die Erarbeitung und Umsetzung des Lärmminimierungsplanes, des Monitorings und die Prüfung einer möglichen Überschreitung in hinreichendem Maße einzubinden.

II. Nachtflugbeschränkungen

1. **Der bisherige Grundsatz, nach welchem „in den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz aus Rücksichtnahme auf die besonders schutzbedürftige Nachtruhe der Bevölkerung ein umfassender Lärmschutz für die Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung“ ist, sollte nach Auffassung der Kommission beibehalten werden.**

Zwar legt der LEP-Entwurf zu diesem Thema sogar ein Ziel fest, allerdings ist dieses inhaltlich deutlich schwächer formuliert als der bisherige Grundsatz. Nach dem LEP-Entwurf soll lediglich „die Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Bevölkerung, insbesondere in den Kernstunden der Nacht, für den Betrieb des Flughafens Frankfurt Main von herausragender Bedeutung“ sein.

Diese Abschwächung wird insbesondere in Verbindung mit der gleichzeitigen Stärkung der zentralen Grundsätze zum Thema Flughafenentwicklung von der Kommission kritisch gesehen. Nach dem LEP-Entwurf soll der bisherige „internationale Großflughafen“ künftig als „Flughafen mit herausgehobener internationaler Bedeutung“ unterstützt werden. Zusammen mit der neu als Ziel formulierten Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Flughafens befürchtet die Kommission insbesondere eine für den Nachtlärmschutz deutlich nachteiligere Wirkung als bisher, die im Einzelfall auch zu einer Aufweichung des Nachtflugverbots in der Mediationsnacht führen könnte. Vor diesem Hintergrund sollten nach Auffassung der Fluglärmkommission Frankfurt die bisherigen Ausführungen zu den Themen Nachtruhe und Bedeutung des Flughafens ohne Ergänzung zur Wettbewerbsfähigkeit beibehalten werden.

2. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der NORAH-Studie (siehe oben) und der insbesondere mit Nachtfluglärm verbundenen Erhöhungen von Krankheitsrisiken sowie erheblicher Belästigungen **empfiehlt die Kommission, den Schutz der gesamten gesetzlichen Nacht ergänzend zu stärken.** Der bisherige Grundsatz sollte danach wie folgt formuliert werden: „In den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz ist aus Rücksichtnahme auf die besonders schutzbedürftige Nachtruhe der Bevölkerung ein umfassender Lärmschutz insbesondere in den Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung.“



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

III. Regionaler Lastenausgleich

Für die Entwicklung der besonders intensiv von Fluglärm betroffenen Kommunen, die hierdurch in erheblichem Umfang besondere Lasten zu tragen haben (z. B. erhöhte Aufwendungen für die soziale Infrastruktur aufgrund negativer, fluglärmbedingter sozialstruktureller Entwicklungen) und unter den Restriktionen der Siedlungsbeschränkung leiden, **sollte die - zunächst für die kommenden fünf Jahre von der Landesregierung geplante - Verstetigung des Regionalfonds dauerhaft im Landesentwicklungsplan festgeschrieben werden.**

IV. Weitere wesentliche Anregungen

1. Die verschiedenen Lärmarten sollten wirkungsgerecht in einer **Gesamtlärmbelastungsbetrachtung** zusammenzufassen und darzustellen.
2. Verantwortungsbewusste Landesplanung sollte zudem die Förderung der **Verlagerung von Kurzstreckenflügen** auf umweltfreundlichere Verkehrsträger vorsehen.

Die Kommission erachtet es als hilfreich und geboten, dass die hessische Landesregierung Anforderungen seitens der Kommission an Anpassungen des Landesentwicklungsplanes 2000 im Bereich des Fluglärmschutzes berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jühe
Vorsitzender